

Land Braun Ortsgemeinde Cermosin Haus-Nr. 11  
 Bezirk Prielsdorf Pritschast dettw Zahl der Wohnparteien 1

## Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihe der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Altermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisiorirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ansiedlungs-decrete, Gewerbs-scheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Haussbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fälls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Haussbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Zertifizierende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Vorname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung
	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person	Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-uniert, Griechisch-nicht uniert, Armenisch-nicht uniert, Evangelisch Augsburger Konfession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Konfession (Reformiert), Anglikanisch, Unitarisch, Israelitisch, Mohammedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Sedig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsbetriebes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptvertrag bildet. Wer einen Beruf hat, der nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entsprechenden Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulsuch u. dgl. in dieser Mühril erstaunlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Mühril mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerden, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der unten bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beteiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöher u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Befehl, Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Band Begiel Ortschaft	Zeitweilig anwesend i. B. als Fremder der Durch- reise, im Kaffe der Aufenthalt die Dauer von	Dauernd abwesend z. B. in Stuben, Gast, auf der Dienst- stätte, auf einem Wagen, Wagen, im Kaffe, im Wald, im Hause, im Monat übersteigt.	Zeitweilig anwesend z. B. auf der Dienst- stätte, auf einem Wagen, Wagen, im Kaffe, im Wald, im Hause, im Monat nicht über- schreitet.	Dauernd abwesend z. B. in Stuben, Gast, auf der Dienst- stätte, auf einem Wagen, Wagen, im Kaffe, im Wald, im Hause, im Monat nicht über- schreitet.
1	Windischmann Franz	1834	Mak.	Lundr. / s. Zoflan				Jan	1	
2	, Weibl. Gattin	1840	"	alter Profiss.				etwas	1	
3	„ Martin Järf	1861	E 30/6. 1880 Lav					Jan	1	
4	„ Franz "	1866	"					"	1	
5	„ Järf Zuf.	1867	"					"	1	
6	„ Franz Studer	1795	"	Arthur Lundr. Profiss.				"	1	
7	„ Andreas Lennart	1839	"	Lundr.	Profiss.			"	1	
8	Projektsgerat	1850	"	"	alter Profiss.		in Ortsweg	1	1	Lebt in Ortsweg
9										
10										
11										
	Summe .	53						Summe .	8	8

# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Hengste . . . . .	Pferde	Stiere . . . . .	
Stuten . . . . .		Kühe . . . . .	
Wallachen . . . . .		Ochsen . . . . .	2
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .	
Maulthiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel . . . . .	
Esel . . . . .		Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	
		Bienenstöcke . . . . .	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

*Cermosne* am ~~Jänner~~ 1870.

*Trunauig*